

GESAMTVERTRAG

zwischen dem

Fachverband der Buch- & Medienwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
(im folgenden "Fachverband")

und der

MUSIKEDITION Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten
und Rechten aus Musikeditionen reg.Gen.m.b.H.,
Bösendorferstr. 12, 1010 Wien
(im folgenden "Musikedition")

1. Vertragsgegenstand

- a) Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen gewerblichen Verleger von Druckwerken zum Schulbuch- und Unterrichtsgebrauch („Schulbuchverleger“/ „Schulbücher“).
- b) Die Musikedition ist als Verwertungsgesellschaft aufgrund der mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 2004 (GZ: BKA-200.003/0067-II/3/2004.) erteilten Betriebsgenehmigung zur Einhebung der Lizenzgebühr gemäß § 59c UrhG tätig.
- c) Gegenstand dieses Gesamtvertrags sind die Rechte, welche von der Musikedition nach § 59c UrhG geltend gemacht werden.

Die Rechtseinräumung umfasst im Hinblick auf die „Außenseiterwirkung“ des § 59c UrhG Satz 2 auch die Werke der Urheber, die mit der Musikedition keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrages mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Den Rechten nach § 59c UrhG unterliegt die Nutzung nur dann, wenn die Verwendung des Werkes vom Schulbuchverleger ausschließlich aufgrund der Regelung des § 59c UrhG erfolgt; insbesondere also dann nicht, wenn die Verwendung durch den Schulbuchverleger auf einem anderen Rechtsgrund, insbesondere einem Vertrag über die Nutzung mit dem Rechteinhaber beruht, wenn § 59c UrhG also nicht in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Nutzung (auch) aufgrund einer anderen freien Werknutzung (insbesondere Zitatrecht gemäß § 52 UrhG), so besteht keine Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung.

Die Musikedition wird den Schulbuchverlegern auf Anfrage des Schulbuchverlages das jeweils neueste Verzeichnis der inländischen Wahrnehmungsberechtigten und entsprechende Verzeichnisse ausländischer Schwestergesellschaften zur Verfügung stellen.

- d) Zur territorialen Abgrenzung stimmen die Gesamtvertragspartner darin überein, dass es jedenfalls nicht zu einer doppelten Belastung mit einer angemessenen Lizenzgebühr (durch Zahlung an eine ausländische Verwertungsgesellschaft in jenem Land, in dem die Bücher vervielfältigt werden sowie durch zusätzliche

Zahlung an die Musikedition für jene Exemplare dieser Bücher, die dann vom Schulbuchverleger in Österreich verbreitet werden oder umgekehrt) kommen soll.

- e) Mit der Bezahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Lizenzgebühr sind alle Rechte der Musikedition gemäß § 59c UrhG zur Gänze abgegolten. Die Musikedition hält der Fachverband und jeden Schulbuchverleger, mit dem sie Einzelverträge abschließt, hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (Mitglieder, Schwesterngesellschaften etc) schad- und klaglos, soweit es sich um Rechte gemäß § 59c UrhG handelt. Die Musikedition wird von jenem Vertragspartner, gegen den solche Ansprüche gerichtet werden, ohne Aufschub informiert und erhält über Anfrage alle dem betreffenden Vertragspartner vorliegenden Informationen über den geltend gemachten Anspruch.

2. Einzelverträge

Die Musikedition wird auf der Grundlage dieses Gesamtvertrages mit den Schulbuchverlegern Einzelverträge abschließen. Dieser Gesamtvertrag ist Bestandteil dieser Einzelverträge.

3. Angemessene Lizenzgebühr

- a) Die zu zahlende Lizenzgebühr ist wie folgt zu berechnen:

Grundlage für Berechnung der Lizenzgebühr sind die tatsächlichen Verkäufe ab 1.7.2003 (für Verkäufe davor gilt der Vertrag vom 20.12.1994) und die aufgrund der Auskunft und Rückmeldung (vgl Pkt 4.) ausgewiesenen geschützten Werke und Werkteile.

Die zu leistende Lizenzgebühr wird berechnet gemäß des in Pkt 3. des Gesamtvertrags, der zwischen den Parteien am 20.12.1994 bezüglich der Vergütungsansprüche, welche von der Musikedition nach § 51 Abs 2 UrhG geltend gemacht wurden, abgeschlossen wurde.

Die zu leistende Lizenzgebühr pro verkauftem Exemplar ist also nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Vergütungsprozentsatz vom Ladenpreis}}{\text{Gesamtzahl der Buchseiten}} \quad \times \quad \text{Anzahl der abzurechnenden Seiten}$$

Der „Vergütungsprozentsatz“ für das betreffende Schulbuch entspricht dem für das jeweilige Schulbuch geltenden Schulbuchautorenhonorar entsprechend dem jeweils gültigen Kalkulationsschema des BMUJF (derzeit BMFF, GZ 260.576 – IV/1/76; Beilage /1). Sofern dieses Kalkulationsschema nicht anwendbar ist, wird ein Schulbuchautorenhonorar von 10% angenommen.

Der „Ladenpreis“ ist der Bruttoladenpreis des betreffenden Schulbuchs.

„Gesamtanzahl der Buchseiten“ ist die Summe der Buchseiten mit Ausnahme der Umschlagseiten.

„Anzahl der abzurechnenden Seiten“ ist die Summe der Seiten, für die entsprechend diesem Gesamtvertrag eine Lizenzgebühr gemäß § 59c UrhG zu zahlen ist. Dazu werden die Teile von Seiten mit lizenzgebührenpflichtigen Zitaten festgestellt (jedes Zitat wird als zumindest ¼ Seite gewertet, die auf einer

Buchseite festgestellten Zitate werden aber in Summe höchstens als eine Seite gerechnet).

Als „verkaufte Exemplare“ sind nur die entgeltlich veräußerten Exemplare abzurechnen, nicht aber die unentgeltlich abgegebenen (insbesondere Lehrerexemplare).

- b) Die Beträge der Lizenzgebühr sind zuzüglich USt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- c) Kann die Musikedition nicht nachweisen, dass ein Werk noch geschützt und/oder lizenzgebührenpflichtig ist, so ist dieses Werk als nicht lizenzgebührenpflichtig anzusehen.

4. Auskunft

- a) Der Bestand der Schulbücher, die unter dem Gesamtvertrag, der zwischen den Parteien am 20.12.1994 bezüglich der Vergütungsansprüche, welche von der Musikedition nach § 51 Abs 2 UrhG geltend gemacht wurden, abgeschlossen wurde, lizenziert worden sind, wird in diesen Gesamtvertrag übernommen. Diese Schulbücher unterliegen daher dem Abrechnungsmodus des gegenständlichen Vertrages.
- b) Bei nach dem 1.7.2003 neu ins Verlagsprogramm des Schulbuchverlegers aufgenommenen Schulbüchern sowie bei veränderten Auflagen mitgeteilter Schulbücher sind die Auskünfte längstens bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu erteilen sowie ein Belegexemplar der Musikedition zu übersenden. Diese Aufstellung hat folgende Angaben pro Schulbuch zu enthalten:
 - Schulbuch-Titel
 - Schulbuch-Nummer/ISBN-Nummer
 - Ladenpreis
 - %-Satz Schulbuchautorenhonorar (Prozentsatz der Lizenzgebühr)
 - Gesamtanzahl der Buchseiten
 - Bezeichnung jener Seiten (bzw. Seitenanteile) auf denen sich Werke/Werkeile finden, die gemäß Pkt 3.a) abzurechnen sind, mit Namen der Urheber und Quelle (Diese Angaben können auch durch Markierung im Belegexemplar und Verweis darauf gemacht werden).
- c) Im Hinblick darauf, dass Veränderungen im geschützten Werkbestand erfolgen können (insbesondere durch Ablauf der Schutzfrist), wird die Musikedition für alle gemeldeten Schulbücher jeweils bis 31. Jänner eines Jahres nach Maßgabe ihrer Unterlagen eine entsprechende Rückmeldung von Veränderungen in Form der bisher zur Verfügung gestellten Buchbestätigungen für das vorangehende Kalenderjahr an den betreffenden Schulbuchverleger geben.
- d) Allfällige Meinungsverschiedenheiten über Grund und Höhe der Lizenzgebühr sind möglichst in beiderseitigen Einvernehmen zu regeln.

5. Abrechnung und Zahlung

- a) Die verkauften Exemplare im Sinne des Pkt 3. dieses Gesamtvertrages sind für jedes Schulbuch zum 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. März des Folgejahres vom Schulbuchverleger abzurechnen. Weiter ist eine Gutschrift nach

den jeweiligen Bestimmungen des UmsatzsteuerG auszustellen. Beanstandungen der Abrechnungen und Gutschriften sind von der Musikedition jeweils bis längstens 30. Juni des betreffenden Jahres dem Schulbuchverleger mitzuteilen, widrigenfalls die Abrechnungen und Gutschriften als genehmigt gelten.

- b) Jeder Schulbuchverleger wird der Musikedition zur Prüfung der Abrechnung Bucheinsicht gewähren, sofern
- die Musikedition einen konkretisierten, begründeten Verdacht, es sei zu ihrem Nachteil falsch abgerechnet worden, äußert,
 - die Musikedition den betreffenden Schulbuchverleger schriftlich zur Berichtigung auffordert und
 - der Schulbuchverleger dies ablehnt und den Verdacht der Musikedition auch nicht zerstreut.

Zur Bucheinsicht ist einem von der Musikedition zu bestimmenden vereidigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer innerhalb der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung Einsicht in jene originalen Abrechnungsunterlagen und sonstigen Unterlagen (Buchhaltung, Belege, etc) zu gewähren, welche für die Berechnung von Rechten gemäß § 59c UrhG nach diesem Gesamtvertrag maßgebend sind. Befinden sich diese Unterlagen bei einem Dritten - etwa einem Steuerberater - so sorgt der Schulbuchverleger unverzüglich für eine Zutrittsmöglichkeit bei diesem Dritten. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat sich gegenüber dem Schulbuchverleger, bei dem er Einsicht nimmt, vor Beginn der Prüfung zu verpflichten, über alle ihm durch die Prüfung bekannt werdenden Vorgänge, die nicht Verstöße gegen die Abrechnung der Lizenzgebühr nach diesem Gesamtvertrag betreffen, auch der Musikedition gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Über Vorgänge, die gegen die Abrechnungsregelung verstoßen, darf er der Musikedition Mitteilung machen. Im übrigen sind der Überprüfende und die Musikedition auch hinsichtlich dieser Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die gewonnenen Informationen nicht zur Berechnung und Durchsetzung der Rechte gemäß § 59c UrhG nach diesem Vertrag offengelegt werden müssen.

Ergibt diese Einsicht, dass die Lizenzgebühr zuungunsten der Musikedition um mehr als € 73,- je Jahresabrechnung und zugleich um mehr als 1 % der betreffenden Jahresabrechnungssumme dieses Schulbuchverlages falsch berechnet wurde, so hat der die Einsicht gewährende Schulbuchverlag sämtliche dem eingeschalteten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zustehenden Einsichtskosten (Honorar und Barauslagen) zu tragen. Andernfalls gehen diese Kosten zu Lasten der Musikedition.

- c) Die Lizenzgebühr wird entsprechend der Gutschrift bis 15. April des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.
- d) Für den Fall der Säumigkeit werden insgesamt Verzugs- und Zinseszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank p.a. vereinbart.
- e) Kommt der Schulbuchverlag einer Auskunftspflicht nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so wird die Musikedition die Meldung unter Setzung einer Nachfrist von zehn Tagen mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist ein Betrag von € 36,50 zuzüglich USt vereinbart.

- f) Die Musikedition wird dem Fachverband periodisch jeweils bis 31.12. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr rückmelden, wie hoch das Aufkommen an der Lizenzgebühr war.

6. Inkrafttreten

Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend auf den 1.7.2003 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Fachverband und die Musikedition werden allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung (Art III UrhGNov 1980) jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner eines jeden Jahres stellen, sofern Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrages erfolglos geblieben sind.

7. Zusätzliche Bestimmungen

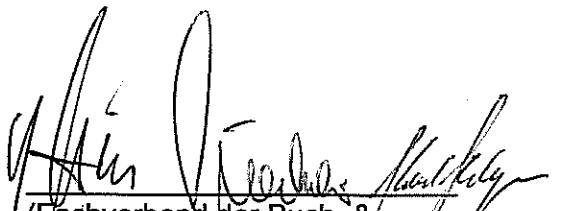
Der am 20. Dezember 1994 zwischen den gegenständlichen Parteien abgeschlossen Vertrag bezüglich der Vergütungsansprüche, welche von der Musikedition nach § 51 Abs 2 UrhG geltend gemacht werden, wird durch den gegenständlichen Vertrag nicht berührt und bleibt in seiner Gültigkeit aufrecht.

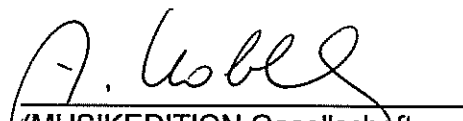
8. Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Wien, am 25.11.2004

Wien, am 3.12.2004


(Fachverband der Buch- &
Medienwirtschaft der Wirtschaftskammer
Österreich


(MUSIKEDITION Gesellschaft zur
Wahrnehmung von Rechten und
Rechten aus Musikeditionen
reg.Gen.m.b.H.)

Obmann
KR Bernhard Weis
Obmann- Stv. u. Verlegervertreter
KR Gustav Glöckler
Geschäftsführer
Mag. Karl Herzberger

Obfrau
Mag. Astrid Koblanck
Obfrau-Stellvertreter
Dir. Helmuth Pany

